



ZAUNKÖNIG 2017/ 9

Liebe Leserinnen und Leser,

nun sind wir eine Bundestagswahl weiter und noch kein Stück klüger als vor der Wahl, wer uns die nächsten Jahre wie regieren wird. Daher erst einmal eine herbstlich-besinnliche Ausgabe ohne viel Rechtspolitik.

Heute hier dabei:

Bundestag: Nach der Wahl, und nun?
BRH: Kritik an Reisekosten für Personalräte
dbb: EMRK-Beschwerde gegen Tarifeinheitsgesetz
LG Berlin: "Mietpreisbremse" verfassungswidrig?
OVG Bautzen: Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung
OVG Berlin: Zulässigkeit und Grenzen von Wahlwerbung
VGH Kassel: Wahlanfechtung wegen Kennwort
VG Saarlouis: Grundschulung und Kostengrenzen
BVerwG: Mitbestimmung bei Wirtschaftsplan und Personalplanung
BVerwG: Mitbestimmung bei Eingruppierung
BMVg: Dienstvereinbarung jetzt auch "mit Soldaten"
Aus dem (Fach-) Blätterwald

Bundestag: Nach der Wahl, und nun?

Die Bundestagswahl am 24. September bescherte uns dank 111 Ausgleichs- und Überhangmandaten den "größBaZ" (größten Bundestag aller Zeiten) mit 709 statt der eigentlich vorgesehenen 598 MdB. Freilich ist der Umbau des Plenarsaals mit anschließender Käfighaltung der Abgeordneten und evtl. sogar MdB-Stehplätzen für Zuspätkommer noch das kleinste Problem. Die Wähler zeigten sich mit dem bisherigen Politikbetrieb im Raumschiff Berlin-Mitte nicht wirklich zufrieden, und erlebten einige Premieren. Sie sahen eine CDU-Bundeskanzlerin, die "alle strategischen Wahlziele" ihrer Partei erreichte, indem sie gut ein Fünftel ihrer Wähler verlor und die übelste Wahlschlappe seit Bestehen der Republik einfuhr, und die am Tag danach nicht erkennen konnte, dass sie irgendetwas anders machen sollte. Sie sahen eine Noch-Regierungspartei SPD, die bis in die Kaiserzeit zurück gehen muss, um noch schlechtere Zahlen als jetzt zu finden, die sich (folgerichtig) für den Gang in die Opposition entschied, von wo aus die Regierung ab sofort in die Fresse bekommen soll (A. Nahles), in der aber noch mit ihrer Ausnahme die SPD-Minister weiter amtieren. Die Wähler bestaunten einen Wahlgewinner FDP, der als erstes erklärte, es sei doch nicht Aufgabe der SPD, zu entscheiden, welche andere Partei jetzt in die Regierung gezwungen werde (Ch. Lindner). Grüne und Linke stabilisierten sich jeweils etwas oberhalb der Werte von 2013, ohne dass dies ihre Position grundsätzlich aufwertet, wobei die Linke beklagt, dass ihr die Protestwähler im Osten laufen gingen. Und es zog mit der AfD eine neue Partei in den Bundestag ein, bei der binnen 24 Stunden die Parteivorsitzende als frisch gewählte MdB Fraktion und Partei den Rücken kehrte, worauf sich umgehend mehrere Landtagsfraktionen der AfD ebenfalls zerlegten.

Waren das die Botschaften und Aufträge, die die Wähler den Parteien hatten senden wollen?

Auf die Schiene gesetzt wird jetzt eine "Jamaika-Koalition" aus CDU/ CSU, FDP und Grünen, die aber erst einmal untereinander diskutieren müssen, ob, wie und worüber sie miteinander reden wollen. Und vor allem die Füße still halten, bis am 15. Oktober die Landtagswahl in Niedersachsen gelaufen ist. Es dürften also sowohl zähe als auch spannende Verhandlungsrunden mit wortreich inhaltsleeren Statements für die Mikrofone werden.

Unwahrscheinliche aber nicht unmögliche Alternativen: große Koalition ohne die jetzige Kanzlerin, oder holländische Verhältnisse.

Wie auch immer: Hochkonjunktur für Arbeitnehmer-Anliegen kündigt sich da nicht an.

BRH: Kritik an Reisekosten für Personalräte

Über den Sommer regnete es in etlichen Ressorts Erlasse, welche die Verwaltung anweisen zur Beachtung der Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofs (BRH) zur Erstattung von Reisekosten für Personalräte. Die Rechnungsprüfer störte wesentlich: es würden Reisekosten erstattet für Reisen außerhalb des gesetzlichen Aufgabenpakets der Personalräte; es würden Reise- und Schulungskosten erstattet für Seminare, die nicht (oder nicht nur) "notwendige" Kenntnisse nach § 46 Abs. 6 BPersVG vermitteln; Personalräten werde die große Wegstreckenentschädigung und überhöhte Hotelrechnungen zu großzügig gezahlt. Das Bundesinnenministerium (BMI) gab den Anpfiff als Weihnachtspäsent 2016 an die Ressorts weiter; die Ministerien setzen nun um. Die klare Botschaft für aktive Personalräte mit bisher eher kuscheligen Dienststellenleitern: Zieht euch warm an!

Quelle: Prüfmitteilung BRH - VII 3 - 2015 - 0255 vom 15.11.2016; Rundschreiben BMI - D2 - 13003/1#4 vom 8.12.2016

dbb: EMRK-Beschwerde gegen Tarifeinheitgesetz

Unabhängig von laufenden Verfahren zum "einfach-gesetzlichen" Zerkrümeln des Tarifeinheitgesetzes (mittels aufstöbern von Lücken darin) führt der Deutsche Beamtenbund/ Tarifunion (dbb) seinen verfassungsrechtlichen Kampf gegen das Gesetz weiter. Nach dem mit Einschränkung erteilten TÜV-Stempel des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) für das Gesetz (zuletzt Beschlüsse vom 10.8.2017 - 1 BvR 571/16 und 1 BvR 1454/16) kündigte der dbb Mitte September an, gegen die seine Gliederungen betreffenden Entscheidungen des BVerfG Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung der Koalitionsfreiheit aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu betreiben. Das ist ein eher langfristiges Projekt; praktisch relevanter dürfte die Ankündigung sein, Gesetzesänderungen in die anstehenden Koalitionsverhandlungen einzubringen.

Quelle: dbb-Newsletter 51/ 2017 vom 19.9.2017

LG Berlin: "Mietpreisbremse" verfassungswidrig?

Bundesweite Aufmerksamkeit erlangte ein Hinweisbeschluss des Landgerichts (LG) Berlin, in dem die Richter ankündigten, die "Mietpreisbremse" in § 556d Abs. 1 BGB für verfassungswidrig zu erklären. Begründung: Mit der Deckelung der Neumieten auf 110 % der ortsüblichen Vergleichsmiete würden Eigentümer in Gebieten mit niedrigem Vergleichsniveau willkürlich daran gehindert, ihr Eigentum sachgerecht zu nutzen.

Zu der angekündigten Richtervorlage an das BVerfG nach Art. 100 Grundgesetz kam es aber nicht, weil sich in der anschließenden mündlichen Verhandlung ergab, dass es für die eingeklagte Forderung auf die Gültigkeit des Gesetzes nicht ankam. Das ist dann aber nur eine Frage der Zeit, bis ein passender Fall kommt.

Quelle: [Pressemitteilung 55/2017](#) des Gerichts vom 19.9.2017; dort auch Volltext zum Hinweisbeschluss des LG Berlin vom 14.9.2017 - 67 S 149/17

OVG Bautzen: Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung

Kein Glück hatte die Vorsitzende der JAV einer sächsischen Agentur für Arbeit mit ihrem Weiterbeschäftigungsverlangen. Die Dienststelle hatte ihr insgesamt 20 Falschbuchungen in der Arbeitszeiterfassung (stets zu ihren Gunsten) nachgewiesen, und dies auch abgemahnt. Die unbefristete Übernahme der Azubine nach der Ausbildung lehnte die Dienststelle ab. Das OVG Bautzen gab dem Auflösungsantrag der Dienststelle nach § 9 Abs. 4 BPersVG statt. Die besagten Verfehlungen seien mit der Abmahnung nicht verbraucht, sondern könnten die Ablehnung einer Weiterbeschäftigung begründen. Die Manipulation der Zeiterfassung sei auch so schwerwiegend, dass dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung unzumutbar sei. Zusätzlich setzt sich das Gericht mit Verfahrensrügen auseinander, die eine Personalratsbeteiligung verlangten; das OVG erklärte dazu, dass der Personalrat am Beschlussverfahren nach § 9 BPersVG beteiligt sei und eine zusätzliche vorgerichtliche Beteiligung des Personalrats nicht vorgeschrieben sei.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen vom 27.10.2016 – 8 A 103/16, PersV 2017, 356

OVG Berlin: Zulässigkeit und Grenzen von Wahlwerbung

In einer "Punktesache" stritten sich eine freie Liste im Bereich der Rentenversicherung Bund mit Personalrat, Dienststelle und einer Gewerkschaft darüber, wo genau die Grenzen zulässiger Sticheleien im Wahlkampf liegen, und wo eine sittenwidrige Wahlbeeinflussung (teils durch den Wahlvorstand, teils durch die Dienststelle, teils durch konkurrierende Listen) beginnt. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin zeigt einen beachtlichen Rahmen auf, in dem die Wähler aufgerufen sind, durch ihre Stimmabgabe zu bewerten, was sie von grenzwertigen Verhaltensweisen einzelner Mitspieler (einschließlich der Dienststellenleitung) halten. Die Wahlanfechtung scheiterte letztlich, weil vielfach die Absicht, diese freie Liste zu ärgern, gut erkennbar war, aber dennoch dieses Verhalten nach Auffassung des OVG die Grenze von unschön zu ungesetzlich noch nicht überschritt.

Das BVerwG wies die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OVG zurück.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 21.8.2014 – 62 PV 10.13, PersV 2017, 334 (m. Besprechung Gronimus, S. 324)

VGH Kassel: Wahlanfechtung wegen Kennwort

In eine ähnliche Richtung weist ein Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Kassel: Hier trat bei einer Wahl eine "freie Liste" auf; die Wahl wurde wegen irreführenden Kennworts angefochten, weil sich auf dieser Liste Gewerkschaftsmitglieder anfanen. Der VGH folgt dem nicht, weil die Liste neben gewerkschaftlich ungebundenen Kandidaten auch Mitglieder mehrerer verschiedener Gewerkschaften aufwies. Daher habe es sich nicht um eine rechtswidrige "Tarnliste" einer bestimmten Gewerkschaft gehandelt.

Eine weitere wichtige Aussage: Beschränkt sich ein gerügter Wahlfehler auf einen einzelnen Wahlgang, dann darf die Wahl nicht insgesamt für ungültig erklärt werden, sondern nur in dem betroffenen Wahlgang.

Quelle: Beschluss des VGH Kassel vom 23.3.2017– 22 A 2145/16.PV, PersV 2017, 337

VG Saarlouis: Grundschulung und Kostengrenzen

Personalrat und Dienststelle stritten sich hier um die Ablehnung einer Grundschulung wegen überhöhter Kosten. Der Personalrat begehrte Freistellung von Mitgliedern für ein 2-teiliges

Seminar bei ver.di b+b, das insgesamt über 2.800 € pro Teilnehmer gekostet hätte. Die Verwaltung lehnte ab und wandte ein, es gebe kostengünstigere Grundschulungen teils bei anderen Gewerkschaften (dbb), teils bei der Arbeitskammer sowie eigene Indoor-Schulungen der Verwaltung. Das Verwaltungsgericht (VG) Saarlouis wies den Antrag des Personalrats als unbegründet ab, und grummelte gleich mehrfach. Es monierte überbordende "Gruppenarbeit" als Seminarbestandteil, weshalb der Schulungsumfang von insgesamt zehn Arbeitstagen nicht überzeugte. Umfangreiche Kostenvergleiche trübten das Bild ebenfalls. Vor diesem Hintergrund stach auch das Argument, eine Schulung bei der eigenen Gewerkschaft besuchen zu wollen, nicht mehr.

Der Beschluss des VG ist noch nicht rechtskräftig.

Quelle: Beschluss des VG Saarlouis vom 7.3.2017 – 9 K 674/16, ZfPR-online 9/2017, 16

BVerwG: Mitbestimmung bei Wirtschaftsplan und Personalplanung

Nach § 73 Abs. 1 S. 4 PersVG Bln werden Personalräte über Wirtschaftspläne von auf diese Weise geführten Betrieben unterrichtet. Konkret ging es um den Wirtschaftsplan einer gemeinsamen Anstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Der Personalrat begehrte zusätzlich die Mitwirkung bei der Anmeldung der Dienstkräfte zu diesem Wirtschaftsplan nach § 90 Nr. 5 PersVG Bln. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte nun eine ablehnende Entscheidung des OVG Berlin. Dem Personalrat stehe zwar eine Beteiligung bei der Personalplanung im Haushaltsplan zu, doch habe der Gesetzgeber für den Fall der Wirtschaftspläne eine abschließende Sonderregelung getroffen. Etwas anderes folge auch nicht aus dem Staatsvertrag. Dieser verweise auf das PersVG Bln, könne aber keine gesetzliche Bestimmung abändern.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 28.2.2017 – 5 PB 3.16, ZfPR-online 9/2017, 2

BVerwG: Mitbestimmung bei Eingruppierung

In einem Verfahren aus Rheinland-Pfalz bekräftigt das BVerwG, dass auch eine "bestätigende" Eingruppierung dann mitbestimmungspflichtig ist, wenn sich die übertragenen Tätigkeiten in wesentlicher Form verändert haben, so durch Übertragung neuer Aufgaben oder Schaffung eines bisher nicht bewerteten Arbeitsplatzes. Das "bestätigende" Festhalten an der Ein-

gruppierung eines nicht wesentlich veränderten Arbeitsplatzes bleibt dagegen mitbestimmungsfrei.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 20.3.2017 – 5 PB 1.16, ZfPR-online 9/2017, 4

BMVg: Dienstvereinbarung jetzt auch "mit Soldaten"

Seit 1984 blockte das Bundesverteidigungsministerium (BMVg) immer wieder den Abschluss von Dienstvereinbarungen für Regelungen, die für Arbeitnehmer, Beamte und Soldaten gelten sollten. Unter Berufung auf einen (falsch zitierten) Beschluss des BVerwG wurden die Dienststellenleiter angehalten, stets nur eine Dienstvereinbarung für Zivilpersonal nach dem BPersVG abzuschließen, und dann einen gesonderten aber inhaltsgleichen Übertragungs-"Befehl" für Soldaten zu erlassen. Damit sollte erreicht werden, dass es auch in gemeinsamen Angelegenheiten der zivilen und militärischen Kollegen keine gemeinsame Regelung auf der Grundlage des BPersVG geben sollte, sondern inhaltsgleiche Regelungen, aber nur für den zivilen Teil gestützt auf das BPersVG. Pate stand stets die Angst vor der Nachwirkung gekündigter Dienstvereinbarung.

Pünktlich zur Wahl verabschiedete sich nun die Leitung des BMVg - nach streitiger Vorlage und gegen den Protest von Teilen der Abteilungsleitungen - von diesem goldenen Kalb, und schloss mit dem Hauptpersonalrat BMVg die neue Rahmendienstvereinbarung über Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung für alle Gruppen einschließlich der Soldaten einheitlich nach § 75 Abs. 3 Nr. 1, 17 BPersVG ab. Damit setzt das BMVg nunmehr einen Lehrsatz des BVerwG aus einem Beschluss vom 29.10.2002 - 6 P 5.02 nach jahrzehntelangem Widerstand doch um. Merksatz für die Zukunft:

Betrifft eine Regelung sowohl Arbeitnehmer und Beamte als auch Soldaten, dann umfasst eine Dienstvereinbarung nach dem BPersVG sachgerecht auch die Soldaten (mit der Folge, dass diese im Personalrat mit abstimmen).

Werden für Arbeitnehmer und Beamte einerseits, Soldaten andererseits inhaltlich abweichende Regelungen erlassen, dann ist die zivile Regelung nach dem BPersVG zu erlassen, die abweichende soldatische Regelung nach dem SGB.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 9/2017 der "Personalvertretung" bringt eine vergleichende Betrachtung der verschiedenen landesrechtlichen Regelungen zur "Personalratsarbeit durch Ausschüsse" (F. Bieler) und eine Darstellung zulässiger Wahlwerbung und ihrer Grenzen in der Entscheidungsbesprechung "Wahlen als Kampf um Stimmen und Sitze (A. Gronimus - zum Beschluss des BVerwG vom 11.9.2015 - 5 PB 27.14 und den Bezugsentscheidungen).

"Rechtsfragen des Abbruchs von internen Stellenbeschreibungen im öffentlichen Dienst" behandelt J. Lorse in Heft 18/ 2017 des "Deutschen Verwaltungsblatts" (DVBl.).

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

